

II. Bevölkerung.

Veränderungen im Stande der heimatberechtigten Bevölkerung.

(Heimat- und Bürgerrechts-Verleihungen — Auswanderungen.)

Die Bestimmung des § 10 der Heimatgesetznovelle vom 5. December 1896, R.-G.-Bl. 222, durch welche der Kreis jener Personen, die im Falle ihrer definitiven Anstellung mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde ihres Amtssitzes erwerben, auch auf Gemeinde- und Bezirksvertretungs-Beamte, auf die k. k. Notare, sowie auf die bei Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde-, Bezirksvertretungs- und öffentlichen Fonds-Ämtern definitiv angestellten Diener erweitert wurde, bewirkte im Berichtsjahre ein erhebliches Anwachsen der Zahl der heimatberechtigten Bewohner.

Nach dem Erlasse der Magistrats-Direction vom 19. Februar 1897, Z. 30.942, erlangten die k. k. Notare, sowie die Angehörigen der vorbezeichneten Dienerkategorien, welche am Tage des Eintrittes der Wirksamkeit des bezeichneten Gesetzes (19. December 1896) bereits in Activität standen, mit diesem Tage das Heimatrecht in Wien und sind diesen Personen in heimatrechtlicher Beziehung die Angehörigen der k. k. Sicherheitswache gleichzuhalten.

Von den Angestellten der k. k. Finanzwache (Respicienten, Oberaufseher, Aufseher etc.) sind nach dem Erlasse der Magistrats-Direction vom 16. März 1897, Z. 58.753, blos diejenigen als definitiv angestellte und somit in Wien heimatberechtigte Organe zu betrachten, welchen die dauernde Aufnahme in den finanzwachämntlichen Dienst bewilligt und der ständige Amtssitz in Wien angewiesen wurde.

Zufolge Erlasses der Magistrats-Direction vom 23. August 1897, Z. 158.464, besitzen jene Organe der k. k. Polizei-Direction, welche dem k. k. Polizei-Commissariate Floridsdorf zugewiesen sind, als Zugehörige der genannten Direction ihren ständigen Amtssitz in Wien und sind demnach als in Wien heimatberechtigt anzusehen.

Laut Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. December 1897, Z. 95.266, gebürt denjenigen Personen, welche eine systemisierte Dienerstelle in einer Wiener k. k. Krankenanstalt definitiv verliehen wurde, das Heimatrecht in Wien. — Schließlich ist hier noch der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. März 1897, Z. 89.810, zu erwähnen, wornach solche Personen, welche die ungarische Staatsbürgerschaft durch mehr als zehnjährige ununterbrochene Abwesenheit von Ungarn verloren, eine anderweitige Staatsbürgerschaft aber nicht erworben haben, in den ungarischen Staatsverband wieder zurückgenommen werden, wenn sie keinen Unterstand haben, oder die Frage ihrer Versorgung sich aufwirft.

Im Jahre 1897 wurde 4473 Inländern und 646 Ausländern, zusammen daher 5119 Personen über ihr Ansuchen das Heimatrecht in Wien verliehen. Außerdem wurden 54 Findlinge gegen Tagerlag und 40 als heimatlos zugewiesene Personen in den Heimatverband aufgenommen.

Von den 5213 Aufgenommenen waren 4256 männlichen und 957 weiblichen Geschlechtes.

Da den Aufgenommenen 3634 Frauen und 8492 Kinder in der Heimatberechtigung folgten, beträgt die Gesamtzahl der in Wien heimatberechtigt gewordenen Personen 17.339.

Über das Alter, den Familienstand, die Confession, die frühere Heimat und über den Beruf der Personen, welchen das Heimatrecht verliehen wurde, gibt der Abschnitt VI der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien Aufschluß.

Die Einnahme der Gemeinde an Taxen für die Verleihung des Heimatrechtes betrug 105.285 fl.

Das Bürgerrecht wurde gegen Erlag der vorgeschriebenen Taxe (gegenwärtig 25 fl. 20 kr.) im Jahre 1897 von 516 Personen erworben.

Bezüglich der Personalverhältnisse der neu aufgenommenen Bürger kann hier auf den Abschnitt VI der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien verwiesen werden.

Die Einnahme an Bürgerrechts-Verleihungstaxen betrug im Jahre 1897 17.312 fl. 40 kr.

Bezüglich der Auswanderung in Wien heimatberechtigter Personen ist zu bemerken, daß die Behörde nur in jenen Fällen in die Kenntnis solcher Auswanderungen kommt, in welchen die Pflicht zur behördlichen Anzeige der Auswanderung vorgeschrieben ist. Da eine solche Anzeigepflicht gegenwärtig nur für die im militärpflichtigen Alter stehenden Personen besteht, ist die Anzahl der behördlich angezeigten Auswanderungsfälle naturgemäß eine geringe.

Im Jahre 1897 sind 54 männliche und 21 weibliche, im ganzen daher 75 selbständige Personen ausgewandert. Da mit denselben 35 Frauen und 61 Kinder das Heimatrecht in Wien verloren, beträgt die gesammte Abnahme in der Zahl der Heimatberechtigten infolge der behördlich angezeigten Auswanderungen 171.

Von den selbständig Ausgewanderten standen im Alter bis zu 20 Jahren 7, von über 20 bis zu 40 Jahren 36, von über 40 bis zu 50 Jahren 17, von über 50 Jahren 15; nach der Confession waren: katholisch 44, evangelisch 14, Angehörige anderer Confessionen 17; nach dem Familienstande waren: ledig 21, verheiratet 35, verwitwet 6, geschieden 13; nach dem Berufe waren: Kaufleute, Gewerbsinhaber, Agenten 19, Realitätenbesitzer und Private 15, Beamte 5, Ingenieure, Architekten, Baumeister 4, Künstler 5, Hilfsarbeiter beim Handel und Gewerbe 4, Angehörige sonstiger Berufszweige 15; bei 8 Ausgewanderten fehlt die Angabe des Berufes.

Als Ziel der Auswanderung hatten von den Auswandernden angegeben: Ungarn 35, Deutschland 32, Frankreich 3, Schweiz 1, Rumänien 1, England 1; ohne Angabe des Zieles waren ausgewandert 2.